

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3038K – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNG

Für den Fall einer Betriebsunterbrechung infolge eines gedeckten Sachschadens im Sinne der AFBUB ist die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebs (Deckungsbeitrag) versichert.

Die Haftungsdauer und die Höchsthaftungssumme sind in der Polizza dokumentiert.

Gegenständlicher Versicherungsvertrag setzt den aufrechten Bestand einer Feuerversicherung für denselben Betrieb beim Versicherer voraus.

Mitversichert sind alle Erweiterungen der Feuerversicherung, wie in der Polizza dokumentiert, im Rahmen der dort angeführten Höchstentschädigungssummen.

Wechselwirkungsschäden

Auswirkungen einer Betriebsunterbrechung in einem versicherten Betrieb bzw. Betriebsteil auf andere Betriebe bzw. Betriebsteile desselben Eigentümers auf einem in der Polizza angeführten Risikoort sind mitversichert.

Mehrkosten

Deckung bis zur Höhe von EUR 10.000,- besteht für Mehrkosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen.

1. Mehrkosten sind Kosten, welche bei normalem Betriebsablauf nicht anfallen, sondern während der Dauer einer teilweisen oder gänzlichen Betriebsunterbrechung infolge Sachschadens gemäß Artikel 2 AFBUB zusätzlich aufgewendet werden müssen, um den versicherten Betrieb fortführen zu können.
2. Versichert sind insbesondere jene Kostenarten wie:
 - a) zusätzliche Kosten infolge vorübergehender Anmietung von anderen Gebäuden oder Räumlichkeiten sowie Adaptierungen an diesen Gebäuden oder Räumlichkeiten (z. B. Einbauten, Installationen aller Art, Telefonanschlüsse, Fernschreibanschlüsse);
 - b) zusätzliche Umzugs- und Transportkosten, welche mit der vorübergehenden Betriebsverlegung zusammenhängen;
 - c) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Halbfabrikaten zur Weiterverarbeitung im versicherten Betrieb;
 - d) zusätzliche Kosten infolge Fremdbezug von Fertigfabrikaten;
 - e) zusätzliche Reise- und Transportkosten;
 - f) zusätzliche Kosten für Lohn-(Fremd-)arbeit;
 - g) zusätzliche Lohn- und Gehaltskosten (Überstunden);
 - h) zusätzlicher Werbeaufwand.
3. Die Artikel 4, 6 und 9 der AFBUB gelten sinngemäß.
4. Der Artikel 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) findet keine Anwendung.
5. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich nach Wiedererlangung der Lagerkapazität vor dem Schadenstag ergeben, sind bei der Entschädigungsleistung zu berücksichtigen. Ebenso ist das Ausmaß der Entschädigungsleistung von all jenen Umständen abhängig, die während der Stillstandszeit die Höhe der Entschädigung beeinflussen, im besonderen von der Marktsituation und den besonderen geschäftlichen und örtlichen Betriebsverhältnissen.

Verzögerung durch lange Lieferfristen

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 9, Punkt 2.2.1 der AFBUB gilt es nicht als außergewöhnliches Ereignis, wenn die Wiederaufnahme des Betriebs dadurch verzögert wird, dass von einem ersatzpflichtigen Sachschaden betroffene dem Betrieb dienende Sachen erst nach langen Lieferfristen erhältlich sind – im Rahmen der vereinbarten Haftungszeit.

Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- und Betriebsbeschränkungen

1. Abweichend von Artikel 9, Punkt 2.2.1 AFBUB besteht Versicherungsschutz auch, soweit der Unterbrechungsschaden durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird, die nach Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles in Kraft getreten waren.
2. Der Einschluss gemäß Punkt 1 gilt nur, soweit sich die behördlichen Anordnungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die auf einem in der Polizza als Versicherungsort bezeichneten Grundstück des Versicherungsnehmers durch einen Sachschaden gemäß Artikel 2 AFBUB betroffen sind.
3. Wenn die Wiederherstellung des Betriebs aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, soweit er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

4. Der Versicherer haftet für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens gemäß dieser Vereinbarung bis zu 10 % des ohne behördliche Auflagen entstandenen Unterbrechungsschadens, maximal für die Dauer eines Monats im Rahmen der in diesem Versicherungsvertrag vereinbarten Haftungszeit(en).